



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 1. September 2008

Fünfgratturm: Verwaltungsgericht hält Baustopp für rechtswidrig

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hat in einer heute bekannt gegebenen Eilentscheidung den von der Stadt Augsburg gegen die Altaugsburggesellschaft am 29. April 2008 verhängten Baustopp für die Außentreppe am Fünfgratturm nicht bestätigt.

Die Einstellung der Bauarbeiten, die von der Stadt Augsburg mit der planabweichenden Überbauung des Gehwegs begründet worden war, sei nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorgenommenen summarischen Überprüfung rechtswidrig. Für das Gericht hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Altaugsburggesellschaft, die am 31. Juli 2008 beim Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht hatte, bei der Ausführung des Treppenanbaus von den von der Stadt Augsburg genehmigten Bauvorlagen abgewichen sei.

Es sei nicht erkennbar, dass die Altaugsburggesellschaft planabweichend die öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg) teilweise überbauen wolle. Maßgeblich für die Beurteilung des Bauvorhabens seien die mit bestandskräftigem Baugenehmigungsbescheid vom 27. Juni 2007 genehmigten Bauvorlagen in Verbindung mit dem amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk des Vermessungsamtes Augsburg, aus denen sich entnehmen lasse, dass der Neubau einer Treppenanlage am Fünfgratturm teilweise auch auf dem Straßengrundstück, zu dem auch der Gehweg gehöre, zu liegen kommen solle und so auch von der Stadt Augsburg baurechtlich genehmigt worden sei.

Zudem sei im Baugenehmigungsbescheid vom 27. Juni 2007 von der Stadt Augsburg auch ausdrücklich widerruflich eine Sondernutzungserlaubnis für die öffentliche

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richter am VG	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	

Verkehrsfläche erteilt worden, deren Gegenstand eine Treppenanlage (Eingangsstufen) sei.

Insgesamt sei daher im Treppenanbau auch auf einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) kein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen zu sehen. Die Altaugsburggesellschaft habe auch nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, da der von der Stadt Augsburg reklamierte Überbau der öffentlichen Verkehrsfläche straßen- und wegerechtlich durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis legalisiert sei.

Die Baueinstellung sei daher nach der Überprüfung im vorläufigen Verfahren nicht gerechtfertigt.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München möglich.

Beschluss vom 1. September 2008, Az. Au 5 S 08.1032

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	